

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cem Özdemir, Gerald Häfner, Manfred Such, Christa Nickels, Rita Griebhaber und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer)

A. Problem

Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland geboren wurden oder dauerhaft in Deutschland leben, können immer noch nicht auf kommunaler Ebene wählen. Ursächlich hierfür ist in erster Linie das Staatsangehörigkeitsrecht, das die deutsche Staatsangehörigkeit nach wie vor über das Abstammungsprinzip vermittelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Oktober 1990 die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer in Hamburg und in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt. Es hat jedoch darauf hingewiesen, daß Artikel 79 Abs. 3 GG die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer nicht ausschließt. Es verstößt daher nicht gegen den Grundsatz der Demokratie, wenn die Wahlbefugnis auf kommunaler Ebene auch auf die in einer Gemeinde ansässigen Ausländerinnen und Ausländer ausgedehnt wird. Vielmehr entspricht es dem Grundsatz liberaler Demokratien, ihre dauerhaft ansässige Wohnbevölkerung genauso zu behandeln wie die eigenen Staatsangehörigen.

B. Lösung

Es wird die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer in den Bundesländern geschaffen. Artikel 28 Abs. 1 wird entsprechend ergänzt. Darüber hinaus wird verfassungsrechtlich klargestellt, daß Unionsbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer auch berechtigt sind, an Abstimmungen und Bürgerentscheiden in den Gemeinden und Kreisen teilzunehmen. Mit der Verfassungsänderung wird dem demokratischen Grundsatz Rechnung getragen, daß niemand für längere Zeit von den Bürgerrechten und dem politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß ausgeschlossen werden darf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1 **Änderung des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mit-

gliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft sowie andere Ausländer nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren im Bundesgebiet wahlberechtigt und wählbar. Die nach Satz 3 wahlberechtigten Personen sind auch berechtigt, an Abstimmungen in den Kreisen und Gemeinden teilzunehmen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1997

Cem Özdemir
Gerald Häfner
Manfred Such
Christa Nickels
Rita Grießhaber
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen, genießen in der Bundesrepublik Deutschland kein Wahlrecht zu den Parlamenten. Obwohl diese Ausländerinnen und Ausländer zu einem beträchtlichen Anteil in Deutschland geboren wurden oder sich seit Jahrzehnten dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, sind sie insbesondere vom kommunalen Wahlrecht nach wie vor ausgeschlossen. Ein solcher dauerhafter Ausschluß von den Bürgerrechten widerspricht jedoch politisch dem demokratischen Prinzip. Hinzu kommt, daß seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das kommunale Wahlrecht besitzen, wenn sie sich seit drei Monaten in einem Mitgliedstaat der EU aufhalten. Staatsangehörige der EU haben daher nach einer kurzen Aufenthaltsdauer das aktive und passive Wahlrecht, während Drittstaatsangehörige von der Teilnahme am kommunalen Leben ausgeschlossen sind, auch wenn sie ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Gemeinde begründet haben. Diese Ungleichbehandlung von Ausländern gegenüber Deutschen und Staatsangehörigen der EU ist demokratisch bedenklich. Sie tritt vor allem in Deutschland auf, weil die anderen Staaten der EG aufgrund ihres liberalen Staatsangehörigkeitsrechts regelmäßig Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EG-Staaten nach dem Territorialprinzip einbürgern oder das kommunale Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer allgemein eingeführt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung (BVerfGE 83, 37 ff.) ausgeführt, das Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG nicht die „mitgliedschaftlich-partizipatorische“ Komponente, die aller Selbstverwaltung (auch der funktionalen) eigen ist, sondern die Einheitlichkeit der demokratischen Legitimationsgrundlage im Staatsaufbau sicherstellen will. Das „Volk“, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, besteht nach seiner Auffassung nur aus den Deutschen. Die einheitliche Verwendung des Begriffs „Volk“ in Bund, Ländern und Gemeinden weist darauf hin, daß es sich auch hier ausschließlich um die Deutschen handele, die jeweils das Volk bilden und dessen Vertretung wählen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in derselben Entscheidung darauf hingewiesen, daß eine Verfassungsänderung, die das

kommunale Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer ermöglicht, nicht gegen Artikel 79 Abs. 3 GG verstößt. Es handelt sich insoweit um eine Ausgestaltung und nicht um eine Änderung des Demokratieprinzips.

B. Einzelbegründung

Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes wird geändert. Neben den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EG, sind auch Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, wahlberechtigt und wählbar. Vorausgesetzt wird dabei ein fünfjähriger, rechtmäßiger Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet. Diese Frist orientiert sich an § 24 des Ausländergesetzes, der den Anspruch auf Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ebenfalls nach fünfjährigem Aufenthalt einräumt. Auch in anderen EG-Staaten ist diese Frist gebräuchlich, wenn es darum geht, einen verfestigten Aufenthaltsstatus für Ausländerinnen und Ausländer zu regeln. Darüber hinaus ist etwa die Einbürgerung z. B. in Belgien, Frankreich, Irland, Großbritannien und den Niederlanden nach fünf, in Portugal nach sechs und in Dänemark nach sieben Jahren eines rechtmäßigen Aufenthaltes möglich.

Artikel 28 Abs. 1 Satz 4 GG wird ebenfalls neu gefaßt. Es wird klargestellt, daß Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie die berechtigten anderen Ausländerinnen und Ausländer an gemeindlichen Abstimmungen wie Bürgerentscheiden oder Bürgerbegehren teilnehmen können. Diese Klarstellung ist erforderlich, da es bislang teilweise Streitig war, ob Unionsbürgerinnen und Unionsbürger neben dem kommunalen Wahlrecht auch an gemeindlichen Abstimmungen teilnehmen können. So geht die Hessische Gemeindeordnung ausdrücklich davon aus, daß die Teilnahme von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren zulässig ist. Andere Bundesländer, wie etwa Bayern lehnen es jedoch ab, daß Staatsangehörige der Mitgliedstaaten auch an gemeindlichen Abstimmungen mit Entscheidungscharakter teilnehmen können. Es ist daher erforderlich, unmißverständlich klarzustellen, daß das kommunale Wahlrecht auch die Teilnahme an gemeindlichen Abstimmungen umfaßt.